

Der Vorstand der Österreichischen Patentanwaltskammer hat gemäß § 35 Abs. 2 lit. d des Patentanwaltsgesetzes (in der Folge zitiert als „PatAnwG“) BGBl. Nr. 214/1967, idF BGBl. I Nr. 107/2001, beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

Geltungsbereich

- § 1. (1) Diese Richtlinie gilt für Patentanwälte, Patentanwalts-Gesellschaften und Patentanwaltsanwärter.
- (2) Jedwede Besorgung fremder Angelegenheiten auf den durch § 16 PatAnwG umschriebenen Gebieten durch den Patentanwalt erfolgt in Ausübung seines Berufes als Patentanwalt.

II. DER PATENTANWALT UND SEIN BERUF

Standesehre

- § 2. Der Patentanwalt darf keinen Auftrag annehmen, dessen Ausführung Ehre und Ansehen seines Standes beeinträchtigt. Er darf nur solche Mittel anwenden, die mit den Gesetzen, seiner Vollmacht, seinem Gewissen sowie Anstand und Sitte vereinbar sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch sachlich nicht gerechtfertigte Druckmittel ankündigen oder anwenden.

Sorgfaltspflicht

- § 3. Der Patentanwalt hat seine Kanzlei mit Sorgfalt und Umsicht zu führen. Er darf Kanzleigeschäfte nicht ungeeigneten Personen überlassen.

Kanzleiführung

§ 3a. Der Patentanwalt kann zu seiner Hilfe Angestellte beschäftigen. Er hat seine Kanzleiangestellten angemessen zu entlohnen, jedenfalls nicht unter 1.000,-- EURO brutto monatlich bei einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenstunden (ohne Einbeziehung von Sonderzahlungen, Sachbezügen oder unregelmäßigen Entgeltbestandteilen).

Führen der Berufsbezeichnung

§ 4. (1) Der Patentanwalt hat in Ausübung seines Berufes auch im Rahmen einer Patentanwalts–Gesellschaft seinen akademischen Grad, Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung Patentanwalt zu führen.

(2) Die Firma einer Patentanwalts–Gesellschaft hat bei ihrer Anmeldung den Bestimmungen des EGG bzw. GmbHG zu entsprechen, wobei es genügt, den Zunamen eines den Patentanwaltsberuf ausübenden Gesellschafters in die Firma aufzunehmen. Eine Fortführung der Firma unter dem bisherigen Namen ist auch bei Ausscheiden des namensgebenden Gesellschafters zulässig.

(3) Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes haben bei Führung einer Kurzbezeichnung, die dem Zunamen mindestens zweier der Gesellschafter entnommen sein und den Hinweis auf den Beruf enthalten muss, auch den akademischen Grad sowie den Vor- und Zunamen jedes Gesellschafters an geeigneter Stelle anzugeben. Der Name eines berufsfremden Gesellschafters darf weder geführt noch angegeben werden.

Kanzleisitz

§ 5. Der Patentanwalt hat seinen Kanzleisitz am Mittelpunkt seiner patentanwaltlichen Tätigkeiten zu wählen (Hauptsitz oder Niederlassung). Der Betrieb von Zweigstellen ohne Patentanwalt ist nicht zulässig.

Dienstverhältnis

- § 6. (1) Der Patentanwalt darf ein Dienstverhältnis, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten eines Patentanwaltes umfasst, nur dann eingehen oder aufrecht erhalten, wenn für ihn die Erfüllung des patentanwaltlichen Berufs- und Standesrechtes sichergestellt ist.
- (2) Ist der Dienstgeber weder ein Patentanwalt noch eine Patentanwalts-Gesellschaft, so darf der Patentanwalt im Rahmen seines Dienstverhältnisses eine patentanwaltliche Tätigkeit nur für die eigenen Angelegenheiten seines Dienstgebers oder für die von Unternehmen ausüben, die mit diesem wirtschaftlich verbunden sind.
- (3) Die selbstständige Ausübung des Patentanwaltsberufes für Dritte außerhalb seines Dienstverhältnisses ist nur mit Zustimmung des Dienstgebers zulässig. Für unentgeltliche Vertretung gemäß § 23 PatAnwG bedarf es keiner Zustimmung durch den Dienstgeber.
- (4) Die Patentanwaltskammer ist bei Eintragung in die Liste der Patentanwälte oder bei späterem Diensteintritt von dem Dienstverhältnis schriftlich zu informieren. Ebenso ist eine Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. ein Wechsel in der Person des Dienstgebers schriftlich mitzuteilen.

Verbindlichkeiten

- § 7. (1) Der Patentanwalt darf nur dann eine Verbindlichkeit eingehen oder die Haftung für eine fremde Verbindlichkeit übernehmen, wenn er deren Erfüllung sicher ist.
- (2) Der Patentanwalt hat eine übernommene Verpflichtung zu erfüllen; jedenfalls dürfen Einwendungen gegen eine solche Verbindlichkeit Ehre und Ansehen seines Standes nicht beeinträchtigen.

Winkelschreiberei

- § 8. Dem Patentanwalt ist jede Begünstigung der Winkelschreiberei oder einer anderen unbefugten Rechtsbesorgung untersagt.

Zeugenbeeinflussung

§ 9. Der Patentanwalt hat im Verkehr mit Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, alles zu unterlassen, was auch nur den Anschein einer Beeinflussung hervorruft.

Krankenversicherung

§ 10. Jeder Patentanwalt, der nicht bereits als Angestellter krankenversichert ist, ist verpflichtet, eine Krankenversicherung (Gruppenvertrag oder sonstige zulässige Versicherung) während der Dauer seiner Eintragung in die Liste der Patentanwaltskammer aufrecht zu erhalten und die laufenden Prämien oder Beiträge jeweils pünktlich zu entrichten.

Hausdurchsuchung

§ 11. Der Patentanwalt hat im Falle einer Hausdurchsuchung in seiner Kanzlei oder seiner Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht und der Gesetzmäßigkeit des Durchsuchungsvorganges ein Rechtsanwalt seines Vertrauens der Amtshandlung beigezogen wird.

Elektronische Signaturen

§ 12. (1) Verwendet der Patentanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung elektronische Signaturen, dann hat er

1. sich einer Zertifizierungsstelle zu bedienen, die von der Österreichischen Patentanwaltskammer anerkannt ist;
2. diese Zertifizierungsstelle in geeigneter Weise anzugeben;
3. sich sicherer elektronische Signaturen zu bedienen.

(2) In das Zertifikat sind jedenfalls der Name des Patentanwalts samt akademischen Graden und seine Berufsbezeichnung als Patentanwalt aufzunehmen.

III. DER PATENTANWALT UND SEIN MANDANT

Mandatspflichten

§ 13. (1) Vornehmste Berufspflicht des Patentanwaltes ist die Treue zu seiner Partei. Interessen des Patentanwaltes und Rücksichten auf Kollegen haben im Widerstreit zurückzutreten.

(2) Wenn die Erfüllung eines Auftrags ohne unmittelbaren Rechtsverlust für den Mandanten nicht aufgeschoben werden kann, muss der Patentanwalt den Auftrag, selbst wenn eigene Interessen entgegenstehen, ausführen, soweit dies notwendig ist, um den Rechtsverlust zu verhindern. Erst danach darf er das Mandat niederlegen. Die Verpflichtung zur Ausführung des Auftrages gilt nicht für Gebühreneinzahlungen, die vom Auftraggeber auch ohne patentanwaltliche Vertretung vorgenommen werden können.

(3) Wenn der Dienstgeber weder ein Patentanwalt noch eine Patentanwalts-Gesellschaft ist, ist die selbstständige Ausübung des Patentanwaltsberufes für Dritte außerhalb eines Dienstverhältnisses des Patentanwaltes nur zulässig, nachdem dieser Dritte über das Vorliegen des Dienstverhältnisses in Kenntnis gesetzt wurde.

Auftragsannahme

§ 14. Der Patentanwalt darf Auftrag und Vollmacht in der Regel nur von demjenigen annehmen, dessen Interessen ihm anvertraut werden.

Kollision ex posteriori

§ 15. (1) Hat es der Patentanwalt von nur einer Partei übernommen, Vertragsverhandlungen zu führen oder einen Vertrag zu verfassen, so ist er berechtigt, diese Partei in einem Rechtsstreit aus diesem Vertrag zu beraten oder zu vertreten, wenn auch die andere Partei von einem berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war oder der Patentanwalt sogleich ausdrücklich erklärt hatte, nur seine Partei zu vertreten.

(2) Sobald der Patentanwalt eine Kollision zwischen Aufträgen seiner Mandanten feststellt, kann er vor Anwendung des § 18 Abs. 1 PatAnwG einen Einigungsversuch unternehmen.

Unwiderrufliche Aufträge und Treuhandschaften

§ 16. Hat der Patentanwalt im Interesse eines von mehreren Auftraggebern oder eines Dritten einen unwiderruflichen Auftrag oder einen Treuhandauftrag übernommen, so ist ihm auch bei einem ohne Einwilligung des Begünstigten erfolgten Widerruf dieses Auftrages die Ausübung seiner Vollmacht standesrechtlich nicht untersagt.

Anvertraute Gelder und Unterlagen

§ 17. (1) Der Patentanwalt darf Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zweck übergeben worden sind, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten.

(2) Der Patentanwalt darf die Herausgabe von Akten und Urkunden, auf deren Herausgabe der Mandant einen Anspruch hat, nicht unter Hinweis auf noch offene Forderungen verweigern.

Haftungsbeschränkung

§ 18. Der Patentanwalt ist berechtigt, mit seinem Klienten schriftlich eine Vereinbarung zu treffen, die die Haftung aus seiner beruflichen Tätigkeit unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Zivilrechts beschränkt. Diese Haftungssumme muss durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung gedeckt sein. Ist diese Vereinbarung in der Vollmacht enthalten, so muss sie gegenüber dem übrigen Vollmachtstext hervorgehoben sein.

IV. DER PATENTANWALT UND SEIN STAND

Beziehung zu berufsmäßigen Parteienvertretern

§ 19. (1) Der Patentanwalt darf den Patentanwalt einer anderen Partei nicht umgehen und es auch nicht ablehnen, mit diesem zu verhandeln; er darf ihn weder unnötig in den Streit ziehen noch persönlich angreifen.

(2) In einer Angelegenheit, die von einem anderen berufsmäßigen Parteienvertreter bearbeitet wird, hat der Patentanwalt jede Meinungsäußerung über die Qualität dieser Arbeit zu vermeiden.

Mandatsübernahme von berufsmäßigen Parteienvertretern

§ 20. (1) Der Patentanwalt darf die Vertretung einer Partei anstelle eines anderen berufsmäßigen Parteienvertreters ohne dessen Einverständnis nur übernehmen, wenn die Partei das bestehende Vertretungsverhältnis ohne Verzug auflöst oder die Vertretung nur auf einzelne absonderbare Vertretungshandlungen beschränkt ist.

(2) Wenn ein Patentanwalt von einem Mandanten den Auftrag erhält, die Bearbeitung einer Angelegenheit von einem anderen berufsmäßigen Parteienvertreter zu übernehmen, hat er darüber den anderen Patentanwalt unverzüglich zu informieren.

Persönliche Streitigkeiten mit anderen Patentanwälten

§ 21. (1) Der Patentanwalt hat im Fall eines persönlichen Streites aus der Berufsausübung mit einem anderen Patentanwalt den Vorstand der Patentanwaltskammer um Vermittlung anzurufen.

(2) Der Patentanwalt hat das Recht, den Vorstand der Patentanwaltskammer um eine Meinungsäußerung zu ersuchen, ob irgendeine Handlung, die er vorschlägt oder billigt, aufgrund dieser Richtlinien zulässig ist. Diese Meinungsäußerung ist für die Disziplinarorgane nicht verbindlich.

Geheimhaltung von Disziplinarangelegenheiten

§ 22. Der Patentanwalt hat Disziplinarangelegenheiten der Patentanwälte geheim zu halten, sofern nicht eine sachliche Notwendigkeit deren Offenbarung rechtfertigt.

Beziehung zur Kammer

§ 23. (1) Der Patentanwalt hat die ihm von der Patentanwaltskammer erteilten Aufträge zu befolgen und seine ihr gegenüber bestehenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Kein Patentanwalt darf ohne Genehmigung durch den Präsidenten der Kammer irgendwelche schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen im Namen der Kammer abgeben.

V. DER PATENTANWALT UND DIE ÖFFENTLICHKEIT

Werbung

§ 24. (1) Der Patentanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.

(2) Werbung ist zulässig, sofern sie wahr, sachlich, in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Patentanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist.

(3) Unzulässig ist insbesondere

- a) Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung;
- b) vergleichende Werbung gegenüber anderen berufsmäßigen Parteienvertretern, die irreführend oder unlauter ist;
- c) Mandatsakquisition unter Ausnützung einer Zwangssituation oder durch Kritik an den Leistungen anderer berufsmäßiger Parteienvertreter;
- d) Überlassung von Vollmachtsformularen an Dritte zwecks Weitergabe an einen unbestimmten Personenkreis;
- e) Nennung von Mandanten ohne deren Einwilligung;
- f) das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für Mandatszuführungen.

Werbung durch Dritte

§ 25. Der Patentanwalt hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

Umgang mit Medien

§ 26. Im Umgang mit Medien hat der Patentanwalt die Interessen seines Mandanten, Ehre und Ansehen des Standes, sowie die Berufspflichten zu beachten.

VI. DIE PATENTANWALTS–GESELLSCHAFT

Kanzleisitz

§ 27. Eine Gesellschaft zur Ausübung des Patentanwaltsberufes hat ihren Kanzleisitz am Kanzleisitz eines die Patentanwaltschaft ausübenden Gesellschafters zu wählen.

Berufsfremde

§ 28. (1) Der Patentanwalt darf berufsfremden Personen nur, sofern sie in § 29a PatAnwG genannt sind, am wirtschaftlichen Ergebnis aus der Ausübung des Patentanwaltsberufes gegen Einbringung ihrer Arbeitskraft oder gegen Geld– oder gegen Sacheinlagen beteiligen. Gesellschaftsverträge mit berufsfremden Personen sind schriftlich zu errichten.

(2) Der Patentanwalt darf berufsfremden Gesellschaftern (§ 29a PatAnwG) eine Mitwirkung an der Vertretung oder an der Geschäftsführung der Gesellschaft zur Ausübung der Patentanwaltschaft nicht einräumen; er darf ihnen nur solche Einsichts- und Kontrollrechte zugestehen, die ihn in der Erfüllung seiner Berufspflichten, vor allem der Verschwiegenheitspflicht, nicht beeinträchtigen.

(3) Der Patentanwalt hat aus Anlass des Eingehens einer Gesellschaft zur Ausübung der Patentanwaltschaft mit einer berufsfremden Person (§ 29a PatAnwG) sich das Recht vorzubehalten, das Gesellschaftsverhältnis mit der berufsfremden Person jedenfalls dann zu beenden, wenn diese berufsfremde Person die Eigenschaft verliert, welche ihr das Eingehen der Gesellschaft ermöglicht hat. Der Patentanwalt hat ferner vorzusehen, dass durch das Ausscheiden der berufsfremden Person seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht gefährdet ist.

(4) Der Patentanwalt hat Tätigkeit und Verhalten der berufsfremden Gesellschafter in der Gesellschaft zu überwachen; er ist dafür standesrechtlich verantwortlich.

Beteiligung von Angestellten

§ 29. Der Patentanwalt darf mit einem Kanzleiangestellten – ausgenommen den in § 29a PatAnwG genannten Personen – kein wie immer geartetes Beteiligungsverhältnis eingehen; überhaupt hat er alles zu unterlassen, was ihn in eine finanzielle Abhängigkeit von einem Kanzleiangestellten bringen könnte.

VII. DER PATENTANWALTSANWÄRTER

Ausbildungspflicht

§ 30. (1) Der Patentanwalt hat jede bei ihm bzw. seinem unmittelbaren Arbeitgeber angestellte und ihm zur Erledigung von Arbeiten, die unter § 16 PatAnwG fallen, unterstellte Person, die die Erfordernisse für Patentanwaltsanwärter nach § 27 Abs. 1 lit. a, b und d PatAnwG erfüllt, auf dessen Wunsch unverzüglich zur Eintragung in die Liste der Patentanwaltsanwärter anzumelden. Die Anmeldung von Personen als Patentanwaltsanwärter ohne einen Dienstvertrag, der eine regelmäßige Dienstverrichtung vorsieht, ist unzulässig.

(2) Der Patentanwalt hat dem bei ihm in praktischer Verwendung gemäß § 27 PatAnwG stehenden Patentanwaltsanwärter eine sorgfältige

und umfassende Ausbildung auf allen den Prüfstoff (§ 11 PatAnwG) bildenden Rechtsgebieten und betreffend die praktische Tätigkeit inklusive Kanzleiführung eines Patentanwaltes angedeihen zu lassen. Das Ziel der Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft bestimmt Maß und Art der dem Patentanwaltsanwärter zu übertragenden Arbeiten.

Unvereinbarkeit, Nebenbeschäftigung

§ 31. (1) Die praktische Verwendung eines Patentanwaltsanwärters gemäß §§ 3 und 27 PatAnwG ist mit der hauptberuflichen Ausübung einer anderen Tätigkeit unvereinbar; eine nebenberufliche Tätigkeit bedarf der Zustimmung des Patentanwaltes.

(2) Die Patentanwaltskammer kann die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung des Patentanwaltsanwärters an ihre Zustimmung binden. Die Zustimmung durch die Patentanwaltskammer darf nur untersagt werden, wenn die Nebenbeschäftigung nach Art oder Umfang den Zweck der praktischen Verwendung des Patentanwaltsanwärters gemäß §§ 3 und 27 PatAnwG zu beeinträchtigen geeignet erscheint.

Aufsichtspflicht

§ 32. (1) Der Patentanwalt hat die Tätigkeit des Patentanwaltsanwärters gewissenhaft zu beaufsichtigen. Die Übernahme von Aufträgen auf Rechnung des Patentanwaltsanwärters ist unzulässig.

(2) Der Patentanwalt hat die ordnungsgemäße Ausbildung des Patentanwaltsanwärters persönlich zu überwachen und zu gewährleisten. Er darf daher nur so viele Patentanwaltsanwärter gleichzeitig beschäftigen, dass die Erreichung dieses Ziels gewährleistet ist, und zwar sowohl durch die Intensität und den Umfang der Betreuung seitens des ausbildenden Patentanwalts selbst als auch durch Inhalt und Umfang der – unbeschadet der erforderlichen theoretischen Ausbildung – insbesondere an Hand von praktischen Fällen zu bearbeitenden Materie. Bei Beschäftigung von maximal zwei Patentanwaltsanwärtern am Sitz des ausbildenden Patentanwaltes wird von der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausbildung auszugehen sein. Bei Überschreitung

der genannten Zahl hat der Patentanwalt vorher unter Darlegung der Verhältnisse das Einverständnis der Patentanwaltskammer einzuholen.

Anrechnung von Zeiten

§ 33. Zeiten, in denen die tatsächliche Verwendung des Patentanwaltsanwärters in Normalarbeitszeit wegen gleichzeitiger Ausübung einer anderen Tätigkeit oder wegen ungenügender Beschäftigung oder aus anderen Gründen beeinträchtigt war, dürfen weder vom Patentanwalt bestätigt noch vom Vorstand der Patentanwaltskammer für eine Anrechnung befürwortet werden.

Entlohnung, Beteiligung

§ 34. Der Patentanwalt hat den Patentanwaltsanwärter angemessen zu entlohnen, er darf mit ihm – ausgenommen in den Fällen der in § 29a PatAnwG genannten Personen – kein wie immer geartetes Beteiligungsverhältnis eingehen; überhaupt hat er alles zu unterlassen, was ihn in eine finanzielle Abhängigkeit vom Patentanwaltsanwärter bringen könnte.

VIII. SUBSTITUTIONSVERKEHR

Substitutionshonorar

§ 35. Mangels abweichender Vereinbarung gebühren dem ersuchten Patentanwalt die Hälfte des Honorars und der Auslagenersatz; der ersuchende Patentanwalt haftet persönlich für diese Beträge.

Honorarhaftung

§ 36. Nimmt der Patentanwalt die Mühewaltung eines ausländischen Patentanwaltes in Anspruch, so haftet er mangels abweichender Vereinbarung für dessen Honorar und Auslagen.

Ablehnung

§ 37. Lehnt der ersuchte Patentanwalt die Übernahme der Substitution ab, so hat er dies dem ersuchenden Patentanwalt unverzüglich mitzuteilen; dessen ungeachtet hat er in dringenden Fällen das Nötige vorzukehren, um den ersuchenden Patentanwalt und dessen Partei vor nachteiligen Folgen zu bewahren.

IX. HONORAR

Honorarfreiheit, Vorschüsse

§ 38. (1) Der Patentanwalt darf sein Honorar – auch ein Pauschalhonorar – frei vereinbaren und auch Vorschüsse verlangen.

(2) Wird für eine bestimmte Tätigkeit des Patentanwaltes ein Pauschalhonorar vereinbart, so soll dieses unter Bedachtnahme auf die zu erbringende Leistung und das Interesse der Partei bemessen werden.

(3) Der Patentanwalt darf für seine Tätigkeit bei Führung entsprechender Aufzeichnungen ein Zeithonorar vereinbaren und dieses nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung stellen.

Provisionsverbot, eigenes Interesse

§ 39. (1) Dem Patentanwalt ist es ausnahmslos untersagt, für seine Tätigkeit einen Maklerlohn (Provision) zu vereinbaren oder entgegenzunehmen.

(2) Der Patentanwalt darf keine Rechte an irgendeinem gewerblichen Schutzrecht erwerben, wenn dies zu einem Konflikt zwischen Berufspflichten und seinen persönlichen Interesse führen könnte.

Zwischenabrechnung

§ 40. Von der Vereinbarung des Pauschalhonorars abgesehen, ist der Patentanwalt verpflichtet, wenn der Auftraggeber dies verlangt, in angemessenen Abständen eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines vereinbarten

Zeithonorars die Darlegung der vom Patentanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeit zu übermitteln.

X. VERFAHRENSHILFE

Sorgfaltspflicht

§ 41. Der Patentanwalt hat als bestellter Vertreter einer Partei auch bei unentgeltlicher Vertretung nach § 23 PatAnwG die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie in der Vertretung anderer Parteien.

Kostenersatz

§ 42. Der Patentanwalt darf als bestellter Vertreter einer Partei bei unentgeltlicher Vertretung nach § 23 PatAnwG eine Entlohnung nur verlangen, wenn und soweit der unterlegene Gegner ihr Kosten ersetzt.

XI. MITTLERWEILIGER STELLVERTRETER

Substitut

§ 43. Der mittlerweilige Stellvertreter gemäß § 26 Abs. 2 PatAnwG ist Stellvertreter des Patentanwaltes mit den Rechten und Pflichten eines Substituten. In Fällen, in denen er nicht vertreten darf, hat er für einen Vertreter zu sorgen.

Von der Kammer bestellter Stellvertreter

§ 44. Der mittlerweilige Stellvertreter, der für einen Patentanwalt gemäß § 35 Abs. 2 lit i bestellt wurde, welcher vorübergehend die Berechtigung der Ausübung der Patentanwaltschaft verloren hat, ist nicht Substitut des Patentanwaltes, für den er bestellt wurde. Er hat mit Sorgfalt des Patentanwaltes die Interessen der Parteien ebenso wie die Interessen des Patentanwaltes, für den er bestellt wurde, zu wahren. Im Widerstreit

haben die Interessen des Patentanwaltes gegenüber jenen der Partei zurückzutreten.

Abwickler

§ 45. Der mittelweilige Stellvertreter, der für einen Patentanwalt § 35 Abs. 2 lit i auf Dauer bestellt wurde (Abwickler), hat mit der Sorgfalt eines Patentanwaltes die Interessen der Parteien des Patentanwaltes, für den er bestellt wurde, zu wahren und dafür zu sorgen, dass die Kanzlei des Patentanwaltes im Einvernehmen mit diesem oder mit den Erben im Ganzen verwertet oder ordnungsgemäß liquidiert wird. Dabei hat er insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Patentanwalt, der seine Kanzleitätigkeit beendet hat, oder die Erben des verstorbenen Patentanwaltes, für welchen er bestellt wurde, an der Erfüllung der Verpflichtungen des Patentanwaltes gegenüber seinen Parteien in geeigneter Weise mitwirken, insbesondere was die Weiterführung noch nicht erledigter Aufträge, die Abrechnung von für die Parteien vereinnahmten Beträgen, die Aktenverwaltung einschließlich Herausgabe von Unterlagen und Urkunden sowie die Aufbewahrung von Akten betrifft.

Honorar

§ 46. (1) In allen Fällen der mittelweiligen Stellvertretung hat der mittelweilige Stellvertreter Anspruch auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit.

(2) Der Patentanwalt soll mit dem Patentanwalt oder den Erben des Patentanwaltes, für welchen der mittelweilige Stellvertreter bestellt wurde, eine schriftliche Vereinbarung über den Entlohnungsanspruch treffen. Gelingt dies nicht, ist der mittelweilige Stellvertreter berechtigt, eine angemessene Entlohnung anzusprechen, wobei in angemessener Weise Vorteile, die dem mittelweiligen Stellvertreter verblieben sind, etwa aus der Übernahme von Aufträgen, zu berücksichtigen sind.

XII. DER PATENTANWALT ALS MEDIATOR

- § 47. Wird der Patentanwalt als Mediator tätig, so hat er die Bestimmungen des Zivilrechts–Mediationsgesetzes (ZivMediatG) BGBl I Nr. 29/2003 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- § 48. Der Patentanwalt als Mediator ist verpflichtet, von sich aus die Parteien sofort über Umstände zu informieren, die seine Unabhängigkeit oder Neutralität beeinflussen könnten. Er hat bei Besorgnis des Fehlens einer dieser Voraussetzungen das Mediationsmandat abzulehnen oder zu beenden.
- § 49. Die Übernahme des Mediationsmandates, die wesentlichen Grundlagen der Mediation und deren Ziele sind schriftlich zu vereinbaren.
- § 50. Der Patentanwalt hat vor Beginn der Mediation eine Honorarvereinbarung und die Aufteilung auf die Parteien mit diesen zu treffen. Dabei sind auch – soweit erforderlich – gesonderte Tätigkeiten, wie Voruntersuchungen, gesondert anzusprechen.

XIII. EMPFEHLUNGEN AN DEN PATENTANWALT

- § 51. Dem Patentanwalt wird empfohlen:
1. detaillierte Aufzeichnungen über seine Tätigkeit zu führen, die Aufschluss über seine verrechenbaren Leistungen ermöglichen;
 2. in Streitverfahren ein Duplikat jedes von ihm vorgelegten Kostenverzeichnisses dem Gegenvertreter auszufolgen.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 52. Soweit in diesen Richtlinien auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese, sofern nichts Anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- § 53. Bei allen in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
- § 54. Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach ihrer Kundmachung im Patentblatt in Kraft.